AOK Hessen
Die Gesundheitskasse.

Informationen der AOK Hessen zum elektronischen Kostenvoranschlag (eKV) sowie zu der Abrechnung im Rahmen der Verträge über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 Abs. 1 i.V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI

Elektronischer Kostenvoranschlag (eKV):

1. Bei der Beantragung von zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln über den Kostenübernahmeantrag des oben genannten Vertrages, setzt die Pflegekasse der AOK Hessen das Verfahren des eKV um. Im Rahmen des eKV ist für alle zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel, die Hilfsmittelpositionsnummer **5400990087** als einzige Hilfsmittelpositionsnummer auf dem eKV zu verwenden. Eine weitere detailliertere Aufstellung ist im Rahmen des eKV nicht notwendig. Die Genehmigung durch die Pflegekasse der AOK Hessen erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg, unter der gleichen Hilfsmittelpositionsnummer. Beim eKV kann in Abhängigkeit vom Bedarf des Versicherten ein Bruttobetrag von maximal 42 EUR angegeben werden. Es ist ausschließlich das Kennzeichen 00 (inklusive MWST) zu verwenden.

2. Die Pflegekasse der AOK Hessen wird die Kostenübernahmeanträge, nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen des Vertrages, auf Dauer bzw. bis auf Widerruf genehmigen. Deshalb muss im Feld „Datum Leistung bis", immer der 31.12.9999 angegeben werden.

3. Für die Leistungen der Produktgruppe 51, saugende wiederverwendbare Bettschutzeinlagen, ist immer ein gesonderter eKV mit der Hilfsmittelpositionsnummer **5140014900** anzugeben. Beim eKV kann der jeweilige Vertragspreis gemäß dem beigetretenen Vertrag angeben werden. Mehrbedarf ist in einem gesonderten eKV zu beantragen. Es ist ausschließlich das Kennzeichen 00 (zuzüglich MWST) zu verwenden.

4. Das anzugebende Vertragskennzeichen (AC/TK) entnehmen Sie bitte der entsprechenden Vertragsversion, der Sie beigetreten sind. Versorgungs- und abrechnungsberechtigt sind alle Leistungserbringer, welche eine entsprechende Präqualifizierung zur Abgabe der Leistung haben (19B und 19D) und mindestens einem der Verträge über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 Abs. 1 i.V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI beigetreten sind. Eine Ausnahme gilt für Apotheken, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 126 Absatz 1b SGB V für die Abgabe zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmitteln ab dem 01.04.2024 keinen Präqualifizierungsnachweis mehr benötigen.

5. Dem eKV ist die Anlage 2 (Antrag auf Kostenübernahme und Beratungsdokumentation) beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass diese vom Versicherten oder von einer bevollmächtigten Person unterschrieben ist.

6. Die Verträge über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 Abs. 1 i.V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI können auf der Internetseite des GKV Spitzenverbandes eingesehen werden. Die Verlinkung auf die GKV Spitzenverband Seite finden Sie hier:

Abrechnung:

1. Die Abrechnung erfolgt monatlich unter der detaillierten Angabe der tatsächlichen Hilfsmittelpositionsnummern gemäß der Anlage 1 des beigetretenen Vertrages. Abgerechnet wird der Betrag der tatsächlich gelieferten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel in Höhe von maximal 42 EUR brutto. Die abzurechnenden Einzelpreise (§ 4 Absatz 1 Vergütung der Leistung) gemäß der gültigen Preisvereinbarung (Anlage 1) sind immer als Nettobetrag anzugeben. Der ersten Abrechnung ist unter Angabe der Genehmigungsnummer die Anlage 2 (Antrag auf Kostenübernahme und Beratungsdokumentation) im Original beizufügen, es sei denn, diese wurde im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlagsverfahren schon vorgelegt. Bei Folgeabrechnungen ist nur die Genehmigungsnummer anzugeben. Bei der Abrechnung muss ersichtlich sein, wie sich der Rechnungsbetrag für die gelieferten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel zusammensetzt.

2. Die IK-Nummer der Pflegekasse der AOK Hessen lautet: **185 313 145.**

Bitte beachten Sie:

Diese Informationen gelten ausschließlich für die Pflegekasse der **AOK Hessen**.

Stand: 26.06.2025